

Siebte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 der Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

2. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden aufgehoben. Der bisherige § 7 wird § 5.

Artikel 2

Der Gebührentarif gemäß § 1 der Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Gebührensätze

für Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens in der Stadt Kamen

(soweit diese Einrichtungen durch die Stadt bereitgehalten werden)

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. für Reihengräber

1.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	740,00 €
1.2 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, anonym	950,00 €
1.3 über 5 Jahre alte Personen	1.380,00 €
1.4 über 5 Jahre alte Personen, anonym	1.990,00 €
1.5 Urnen	810,00 €
1.6 Urnen, anonym	970,00 €

2. für Wahlgräber

2.1 Wahlgräber je Stelle	1.620,00 €
2.2 Urnengräber je Stelle	900,00 €
2.3 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1 und 2.2 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. Angefangene Jahre sind voll zu zählen.	

II. Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren

1. für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je angefangenen Tag	45,00 €
höchstens jedoch	225,00 €
2. für die Bestattung eines Verstorbenen	
2.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Fehlgeburten	80,00 €
2.2 nach Vollendung des 5. Lebensjahres	231,00 €
2.3 Urnen	84,00 €

III. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Aschenurnen

1. Ausbetten einer Leiche	
1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	590,00 €
1.2 nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.594,00 €
1.3 Urnen	283,00 €
2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf demselben Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	820,00 €
2.2 nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.181,00 €
2.3 Urnen	398,00 €

IV. Benutzung der Trauerhalle und des Obduktionsraumes

1. Nutzung der Trauerhalle (einschl. der Dekorationen)	235,00 €
2. Nutzung des Obduktionsraumes	
2.1 für Sezierungen	200,00 €
2.2 zum Waschen einer Leiche	110,00 €

V. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je angefangenes Jahr Restnutzungszeit und Stelle bei einer Restnutzungsdauer von mehr als fünf Jahren	
1.1 für Reihengräber	
1.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	34,00 €
1.1.2 nach Vollendung des 5. Lebensjahres	47,00 €
1.1.3 Urnen	25,00 €

1.2 für Wahlgräber

1.2.1	Wahlgräber je Stelle	50,00 €
1.2.2	Urnengräber je Stelle	30,00 €
2.	Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen bei einer maximalen Rest-nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren je Stelle pauschal	63,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.